

Einschaltung für Homepage

16. September 2019
Dr.Schwarz/Diverses / DRS/MI

Vortrag zum Handelsagentenfrühstück am Freitag, den 13.09.2019 bei der Wirtschaftskammer Salzburg:

Herr Dr. Schwarz referierte über verschiedene für die Praxis der Handelsagenten relevante Themen.

Insbesondere wies er auf die Vertragsgestaltung bei grenzüberschreitenden Handelsvertreterverträgen hin. Um einen ausländischen Gerichtsstand zu vermeiden, würde auch ein mündlicher Handelsvertretervertrag genügen, da sodann die europäischen Normen die Gerichtszuständigkeit am Wohnsitz des Handelsagenten vorsehen sowie die Anwendung österreichischen Rechtes.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass man bei schriftlichen Verträgen versuchen könne, den aktorischen Gerichtsstand im Vertrag unterzubringen. Die diesbezügliche Klausel lautet: „*Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Klägers.*“

Es wurde weiters auf die Bestimmung des § 9 Abs 3 HVertrG hingewiesen, wonach bei Minder- und Schlechtauslieferungen durch den Unternehmer aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, die Provision für die gesamte Bestellmenge nachgefordert werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Bestimmung des § 16 Abs 1 HVertrG hingewiesen, wonach insbesondere auch zur Feststellung von Minderauslieferungen ein Buchauszug gemäß dieser Gesetzesstelle gefordert werden kann.

Hingewiesen wurde auch auf das Zurückbehaltungsrecht betreffend die Kollektion.

Eingehend behandelt die Voraussetzungen und die Berechnung des Rohausgleichsanspruchs gemäß § 24 HVertrG, in diesem Zusammenhang wurde im Speziellen die Problematik der Eigenkündigung aus Altergründen behandelt. Grundsätzlich ist ja vom gesetzlichen Pensionsalter, also bei Frauen 60 Jahre und bei Männern 65 Jahre auszugehen.

Wenn zusätzlich gesundheitliche Gründe hinzukommen, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen, kann unter Umständen auch schon vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gekündigt werden.

Ausdrücklich hingewiesen wurde auf die Bestimmung des § 25 HVertrG, wonach ein nachvertragliches Konkurrenzverbot ungültig ist.